

**Satzung über die Abfallentsorgung  
im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg  
Abfallsatzung (AbfS) vom 01.10.2016  
- Lesefassung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.09.2016 -**

*Präambel*

*Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25.11.2011 und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12a vom 14.12.2011, der §§ 5, 7, 10, 11, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273,) zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) am 08.06.2016 in öffentlicher Sitzung folgende Abfallsatzung für das Abfuhrgebiet „Landkreis Lüneburg“ beschlossen. Dieser hat gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 26.09.2016 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Überlassungsverpflichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Sonstige Berechtigte und Verpflichtete
- § 7 Anmeldungen
- § 8 Bereitstellung
- § 9 Abfahren
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Unterbrechung der Abfuhr
- § 12 Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht
- § 13 Gebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## § 1

### Grundsatz

- (1) Die GfA betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage der Vorschriften des KrWG, des NAbfG sowie nach Maßgabe dieser Satzung. Die Abfallwirtschaft bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die GfA Dritter bedienen.
- (2) Abfälle und Schadstoffe in Abfällen sind vorrangig zu vermeiden oder zu verringern. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit möglich, stofflich zu verwerten.
- (3) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass nicht unnötig Abfälle entstehen und dass die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen nicht unnötig erschwert wird.
- (4) Der Landkreis Lüneburg sowie die Gemeinden und Samtgemeinden des Kreisgebietes leisten der GfA Verwaltungshilfe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 NAbfG.

## § 2

### Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Tätigkeiten der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 KrWG).
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die GfA sind alle Abfälle ausgeschlossen, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die mit „J“ gekennzeichneten Abfälle sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie die gemäß den Erläuterungen zu Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Der Ausschluss gilt gemäß § 7 Abs.2 NAbfG nicht für Kleinmengen von Abfällen, die bei den im Landkreis vorhandenen Sammelstellen angenommen werden.

Die GfA kann in Einzelfällen Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht gemeinsam mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Betonmasten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, landwirtschaftliche Maschinen, flüssige, schlammige und pastöse Stoffe, heiße, leicht entzündbare oder explosive Abfälle).

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die GfA ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

- (3) Die GfA kann im Einzelfall die Entsorgung von Abfällen gemäß Abs. 2 übernehmen, wenn sie technisch, organisatorisch und rechtlich dazu in der Lage ist und die Unbedenklichkeit der Beseitigung oder Verwertung nachvollziehbar nachgewiesen wird. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Abfallerzeugers.
- (4) Von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Das Bereitstellen dieser Abfälle zur Abholung im Rahmen der Abfallentsorgung der GfA ist nicht zulässig. Zur Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle ist der Besitzer verpflichtet. Die GfA kann die Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen im Einzelfall übernehmen.

### § 3

#### Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die GfA führt die Abfallentsorgung mit dem Ziel durch, Abfälle vorrangig zu vermeiden, insbesondere deren Menge und Schadwirkung zu vermindern. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die GfA die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert diese über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte und Verfahren.
- (3) Zur Erreichung der Ziele einer hochwertigen Verwertung und umweltverträglichen Verwertung führt die GfA eine getrennte Erfassung und Beseitigung nachstehend benannter Abfälle durch:

1. Hausmüll:

Hausmüll sind alle festen in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle, die aufgrund der Größe der jeweiligen Einzelstücke in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 KrWG in Verbindung mit § 2, Ziff.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):

Hausmüllähnlicher Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind alle festen Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Ziff. 1 der GewAbfV, die auf nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken anfallen und die aufgrund der jeweiligen Größe des Einzelstückes in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

3. Sperrmüll:

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Zum Sperrmüll gehören u.a. Möbel, Teppiche, Matratzen, sperrige Metalle, Hausratsgegenstände wie Wäschekörbe und Garten-/Terrassenmöbel.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. alle Restabfälle, die in den Restabfallbehälter passen, Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Teppichböden, Linoleum und andere Bodenbeläge, Bau- und Renovierungsabfälle, Gartenbauelemente, Grün- und Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle, Kfz-Teile, Kartonagen und andere Verpackungsmaterialien.

4. Bioabfälle (kompostierbar):

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Abfälle von Gemüse, Obst, Brot, Schalenfrüchten, Eiern oder Blumen) sowie Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras, Pflanzenschnitt).

Keine Bioabfälle sind u.a. gekochte Speisereste, Aschen, Medikamente, tierische Abfälle, Tierfäkalien sowie nicht kompostierbare Materialien.

Bioabfälle sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne zu überlassen.

In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Materialien ohne jegliche mineralische, organische oder metallische Fremdstoffe gegeben werden. Das Eingeben von kompostierbaren Abfällen, die in Folien/Beutel aus Kunststoffen verpackt oder eingeschlagen sind, in die Biotonne ist nicht zulässig.

5. Grünabfälle (kompostierbar):

Kompostierbare Grünabfälle sind z.B. Rasenschnitt, Vertikutiergut, Laub, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt.

6. Altpapier/Pappe:

Altpapier und Pappe sind Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Bücher, Hefte, Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe (ohne Verbunde), flachgelegte und gebündelte bzw. in einem Karton zusammengefasste Klein- und Großpappen, Papprollen von z. B. Teppichböden (Länge max. 2,0 m), gebündelte Papiersäcke z. B. aus der Landwirtschaft (ohne Einlagen aus anderen Materialien).

7. Altmetall:

Zur Abholung im Rahmen der Altmetallsammlung können alle Teile bereitgestellt werden, die

- aus Metall sind
- nahezu keine anderen Materialien beinhalten
- keine Öle, Schmiermittel oder Chemikalien enthalten
- nicht mehr als 65 kg je Einzelstück wiegen.

Hierzu gehören z.B. Fahrräder, Fahrradteile, Metallwannen, Waschmaschinen, Öfen, Herde aus Metall, Elektroradiatoren (ohne Ölfüllung), Werkzeuge.

8. Haushaltselektrogeräte, Haushaltselektronikgeräte:

Dieses sind Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Dunstabzugshauben, elektrisch betriebene Haushaltshandgeräte, Fernseher, Phono- und Videogeräte, EDV-Geräte, sonstige Haushaltselektronikgeräte etc.

9. Kleinmengen von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen:

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Kleinstmengen bis 20 kg pro Anlieferung) und Kleinmengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind u.a. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Farbreste, Säuren, Laugen, Laborchemikalien, Lösungsmittel, Klebmittel, unbrauchbare Batterien, Leuchtstoffröhren, Medikamente etc.

Folgende verwertbare Materialien werden durch die jeweiligen Systemträger gemäß Verpackungsverordnung erfasst und einer Verwertung zugeführt.

#### 10. Altglas:

Im Rahmen der Altglassammlung, die die Entsorgungspartner der Dualen Systeme für die Entsorgung von Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung durchführen, werden Hohlgläser erfasst. Dazu gehören Verkaufsverpackungen aus Glas wie Glasflaschen, Glaskonserven usw.) sowie Trinkgläser.

Nicht dazu gehören Flachglas (Fensterglas, Spiegelglas) und feuerfeste Gläser.

#### 11. Verkaufsverpackungen:

Verkaufsverpackungen, die den Grünen Punkt® tragen und aus Kunststoff, Metallen, Verbundmaterialien wie Becher, Flaschen, Getränkekartons, Eimer, Blister, Folien, Konserven- und Getränkedosen u.a. werden haushaltsnah über den Gelben Sack erfasst.

Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt® aus Papier, Pappe oder Karton werden im Rahmen der Altpapiersammlung der GfA erfasst (Papiertonne, Depotcontainer).

- (4) Im Zweifel bestimmt die GfA im Einzelfall, welcher Kategorie bestimmte Abfälle zuzuordnen sind.
- (5) Die GfA ist berechtigt, auch ohne Satzungsänderung andere Abfallarten im Wege getrennter Sammlungen über Hol- oder Bringsysteme zu erfassen, wenn sich dazu die Notwendigkeit ergibt oder sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang; Überlassungsverpflichtung**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, Grundstücke, die ständig oder zeitweise wohnbaulich genutzt werden, an die öffentliche Abfallentsorgung der GfA anzuschließen, soweit diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht.  
  
Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.  
  
Diese Anschlusspflicht besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden. Die Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind der GfA als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist jedes zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist insbesondere auch dann gegeben, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, eine angegliederte Hausnummer besteht oder eine gesonderte Eingangskennzeichnung vorhanden ist.
- (3) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer und jeder andere Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung im Kreisgebiet hat die öffentliche Abfallentsorgung zu benutzen und den gesamten Abfall aus den privaten Haushaltungen und den gewerblichen Abfall entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV durch sie entsorgen zu lassen (Benutzungspflicht), soweit die diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht und keine Eigenkompostierung erfolgt.
- (4) Im Einzelfall kann die GfA jederzeit widerruflich Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 6 KrWG).

- (5) Gemäß § 28 KrWG dürfen Abfälle zur Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Die Entsorgungsverpflichtung obliegt, soweit Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gemäß § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 NAbfG der GfA.

Demgemäß wird außerhalb von zugelassenen Anlagen unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfall durch die GfA auf Kosten des Verursachers oder Besitzers entsorgt. Bei Abfällen, die von der Entsorgung durch die GfA insgesamt oder lediglich von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA ausgeschlossen sind, wird dem Verursacher Gelegenheit gegeben, die Entsorgung bzw. die Einsammlung und den Transport selbst zu veranlassen.

- (6) Alle Besitzer und Erzeuger von Abfällen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Grundsätze gemäß § 7 KrWG verwertbare Abfälle und Schadstoffe getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Kreisgebiet ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen und diese nach dem Anschluss entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6**

### **Sonstige Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- (2) Jeder ist gleichermaßen berechtigt und verpflichtet.
- (3) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können einem von ihnen die Abwicklung aller die Abfallentsorgung betreffenden Geschäfte übertragen, insbesondere bei Gestellung eines Großraumbehälters. Die GfA kann verlangen, dass ihm eine Person benannt wird.

## **§ 7**

### **Anmeldung**

- (1) Für Grundstücke, die nach dieser Satzung anschlusspflichtig sind, hat der Eigentümer die zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung der GfA erforderlichen Angaben zu machen; das sind insbesondere Name und Anschrift des Eigentümers, Lage des anzuschließenden Grundstücks, Anzahl der dort wohnenden Personen.
- (2) Die gleiche Mitteilungspflicht besteht für alle Veränderungen, die zu einer wesentlichen Änderung der anfallenden Abfallmenge führen.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person eines Eigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so hat der bisherige Eigentümer dies der GfA rechtzeitig vorher mitzuteilen. § 6 findet keine Anwendung.

## § 8

### Bereitstellung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle wie folgt zur Abholung bereitzustellen:
- Umleerbehälter: Hausmüll, Bioabfall, Altpapier (Regelausstattung für alle wohnbaulich genutzten Grundstücke)  
(als Ergänzung zugelassene Säcke für Hausmüll-Mehrmengen im Einzelfall)  
Hausmüllähnlicher Abfall
  - Depotcontainer: Altpapier
  - Straßensammlung: Grünabfall, gebündelt oder in den zugelassenen Papiersäcken  
Elektro-/Elektronikgeräte  
Metalle  
Sperrmüll  
Altpapier gebündelt
- (2) Alle Grundstücke mit wohnbaulicher Nutzung erhalten eine Regelausstattung mit Umleerbehältern für Hausmüll, Bioabfall und Altpapier.
- (3) Folgende Behältergrößen stehen zur Verfügung:
1. Hausmüll: Behälter mit 40, 60, 80, 120, 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt
  2. Bioabfall: Behälter mit 60, 80, 120, 240 Litern Inhalt  
Behälter mit 660 und 1.100 Litern Inhalt ausschließlich für kompostierbare Grünabfälle
  3. Altpapier: Behälter mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt
  4. Hausmüllähnlicher Abfall: Behälter mit 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt;  
bei Bedarf andere Behälter/Behälterkombinationen im Ermessen der GfA
- (4) Folgende Säcke stehen zur Verfügung:
1. Hausmüll: Säcke mit Aufdruck „Müllsack Landkreis Lüneburg“, kostenpflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
  2. Grünabfall: Säcke mit Aufdruck „Grün- und Gartenabfälle, GfA“, kostenpflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
  3. Verkaufsverpackungen: Säcke mit Aufdruck „Gelber Sack...“, zu beziehen in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
- (5) Die Entleerung der Umleerbehälter erfolgt in folgenden Intervallen:
1. Hausmüll: 14-täglich, bei Behältern mit 660 oder 1.100 Litern auch

- |                              |                                                                          |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
|                              | wöchentlich                                                              |
| 2. Bioabfall:                | 14-täglich                                                               |
| 3. Altpapier:                | 28-täglich                                                               |
| 4. Hausmüllähnlicher Abfall: | wie Hausmüll<br>bei Bedarf andere Leerungsintervalle im Ermessen der GfA |

(6) Das jeweilige Behältervolumen wird wie folgt ermittelt:

1. Hausmüll:

- a) Bei wohnbaulich genutzten Grundstücken richtet sich die Zuweisung des Abfallbehälters nach der Zahl der Bewohner, die mit dem 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet sind. Das je Einwohner vorzuhaltende Mindestbehältervolumen beträgt 10 Liter pro Woche. Das notwendige Behältervolumen wird aus mehreren Behältern zusammengestellt, wenn es nicht mit einem Behälter abgedeckt werden kann. Zur Vermeidung unpraktikabler Behälterkombinationen oder einer besonderen Härte kann in begründeten Einzelfällen von dem Mindestbehältervolumen abgewichen werden.
- b) Bei der Zuweisung der Behälter wird entsprechend dem Mindestbehältervolumen der jeweils größte Behälter oder eine dem Mindestbehältervolumen entsprechende Behälterkombination zugeteilt. Der Anschlussnehmer kann eine davon abweichende Behälterausstattung wählen, sofern er das unter a) genannte Mindestvolumen einhält.
- c) Reichen die von der GfA bestimmten Behälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls nicht aus, so ist der Eigentümer verpflichtet, zusätzliche oder größere Behälter zu beantragen. Anderenfalls ist die GfA berechtigt, das erforderliche zusätzliche Behältervolumen zuzuweisen.
- d) Bei einem vorübergehenden außergewöhnlichen Abfallanfall können über den angemeldeten Bedarf hinaus von der GfA zugelassene Abfallsäcke gemäß Abs. 4 bereitgestellt werden.
- e) Kann der Grundstückseigentümer nicht veranlagt werden, sind Eigentums- und Mietwohnungen, für die eine Einzelabrechnung erfolgt, wie einzelne Grundstücke zu behandeln.
- f) Bei Campingplätzen und ähnlichen Anlagen werden mindestens 2 Einwohner je Stellplatz in Ansatz gebracht.
- g) Bei einem wohnbaulich genutzten Grundstück, auf dem kein 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet ist, wie z.B. bei einem Wochenendhaus, gilt ein Mindestbehältervolumen von 40 l bei 14-täglicher Entleerung.
- h) Unmittelbare Grundstücksnachbarn können gemeinsam einen Behälter benutzen, wenn
  - das Mindestvolumen eingehalten wird,
  - die zu zahlende Gebühr einem Anschlusspflichtigen zugerechnet wird und
  - bei der Sperrmüllabfuhr gemeinsam nicht mehr als 2 m<sup>3</sup> pro Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- i) Bei Grundstücken, auf denen lediglich ein Einwohner mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet ist und eine gemeinsame Nutzung gem. Ziff. h) nicht möglich oder zumutbar ist, kann abweichend eine 28-tägliche Leerung durchgeführt werden.

2. Bioabfall:
    - a) Das Volumen für den Bioabfallbehälter (Biotonne) muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Bioabfall aufnehmen kann.
    - b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters unter Beachtung von Ziffer a) frei wählen.
    - c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung einer Biotonne befreit werden, wenn er nachweislich die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig auf seinem eigenen Grundstück kompostiert (Eigenkompostierung).
  3. Altpapier:
    - a) Das Volumen für den Altpapierbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Altpapier aufnehmen kann.
    - b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters frei wählen.
    - c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung eines Altpapierbehälters befreit werden, wenn kein Stellplatz hierfür eingerichtet werden kann und er das bei ihm anfallende Altpapier vollständig in die aufgestellten Depotcontainer gibt.
  4. Hausmüllähnlicher Abfall:
    - a) Das Volumen für den Abfallbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an hausmüllähnlichen Abfall aufnehmen kann.
    - b) Anzahl und Größe der Behälter bestimmt die GfA anhand der Menge der regelmäßig anfallenden Abfälle.
    - c) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen können ihren Abfall auch als Hausmüll gemäß Ziff. 1 deklarieren und sich wie ein privater Haushalt veranlassen lassen.
    - d) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind gemäß Abs. 9 a) Ziff. 5 und b) Ziff. 4 nicht zur Teilnahme an der getrennten Grünabfall-, Sperrmüll- und Elektrogerätesammlung berechtigt.
- (7) Folgende Regeln sind generell bei der Bereitstellung von Abfällen zur Entleerung von Umleerbehältern / zur Abholung zu beachten:
- a) Abfälle dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern oder Säcken zur Entleerung/ Abholung bereitgestellt werden.
  - b) Die Bereitstellung hat durch den Anschlussnehmer am Entleerungs-/Abholungstag bis 6:30 Uhr zu erfolgen.  
Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.
  - c) Die Bereitstellung der Umleerbehälter, ggf. der Abfallsäcke sowie der gebündelten, gestapelten anderen Abfallfraktionen hat am Abfuhrtag im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu erfolgen. Bei befestigten oder teilbefestigten Straßen hat die Bereitstellung auf dem Fußweg, an der Bordsteinkante oder am Fahrbahnrand zu erfolgen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fußgänger, Radfahrer und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.  
Für abweichende Regelungen, wie z.B. das Befahren von Privatwegen und Privatgrundstücken kann die GfA, wenn die örtlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßes Befahren zulassen, abweichenden Regelungen zustimmen.

- d) Wo die Bereitstellung von Umleerbehältern mit einem Volumen von mehr als 240 l erfolgt, müssen die Bordsteine so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen.
  - e) Wenn das angeschlossene Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, die von den Entsorgungsfahrzeugen ständig oder auch vorübergehend nicht ordnungsgemäß befahren werden kann, so hat der Anschlussnehmer die Abfallumleerbehälter und Abfallsäcke an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitzustellen. Dieses gilt auch bei vorübergehenden Straßenbauarbeiten und Straßensperrungen. Den Anweisungen der GfA hinsichtlich der Wahl des Bereitstellungsplatzes ist Folge zu leisten.
  - f) Für unsachgemäße Aufstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke oder Bereitstellung von Abfällen sowie für dadurch entstehende Schäden haftet der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer.
  - g) Am Abfuhrtag nicht eingesammelte sperrige Abfälle, Altpapierbündel/Kartonagen und gelbe Säcke sind von den Nutzern der Abfuhrsysteme zum Ende des Tages wieder auf die private Grundstücksfläche zurückzuholen.
- (8) Folgende Regeln sind bei der Benutzung der Umleerbehälter und deren Bereitstellung zur Entleerung zu beachten:
- a) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter für die Mieter zugänglich sind. Das Lagern von Hausmüll im Freien ist untersagt.
  - b) Abfälle dürfen nicht durch maschinelles Pressen vorbehandelt werden.
  - c) Die Abfallbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Bereitstellung von Abfällen zu deren Entsorgung verwandt werden. Sie sind lediglich mit solchen Abfällen zu befüllen, die ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechen.
  - d) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Dabei darf der Abfall weder eingestampft noch eingepresst werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
  - e) Schlacke und Asche dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter gegeben werden.
  - f) Schwere, flüssige oder heiße Abfälle sowie die gemäß § 2 Abs. 2 und 4 ausgeschlossenen Abfälle (einschließlich Kleinstmengen dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallumleerbehälter hineingegeben werden.
  - g) In Umleerbehälter der Größen 660 und 1.100 Liter dürfen Abfälle nur mit der Größe des Einzelstückes hineingegeben werden, die auch in einen Umleerbehälter der Größe 240 l passen würden.
  - h) Die maximalen Gesamtgewichte inklusive des Eigengewichtes des Behälters für die einzelnen Behältergrößen betragen:

<b>40 l und 60 l</b>	<b>=</b>	<b>30 kg / Behälter</b>
<b>80 l</b>	<b>=</b>	<b>40 kg / Behälter</b>
<b>120 l</b>	<b>=</b>	<b>60 kg / Behälter</b>
<b>240 l</b>	<b>=</b>	<b>100 kg / Behälter</b>
<b>660 l</b>	<b>=</b>	<b>270 kg / Behälter</b>
<b>1.100 l</b>	<b>=</b>	<b>440 kg / Behälter</b>

- i) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter entstehen, haften Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer nach allgemeinen Grundsätzen.

- j) Kann der Abfall aus einem in der Person des Eigentümers oder seines Vertreters liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so erfolgt eine Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abholungstage nur gegen Entrichtung einer Sondergebühr in Höhe eines Monatsbetrages für den jeweiligen Abfallbehälter.
- k) Nach der Entleerung sind die Abfallumleerbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (9) Folgende Regeln sind bei der Bereitstellung der Sammelfractionen ohne Umleerbehälter zu beachten:
- a) Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:
1. Abfälle im Rahmen der integrierten Sperrmüll- und Wertstoffsammlung sind getrennt nach Materialien (Elektrogeräte, Kühlschränke, Metalle, Holz u.a.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass niemand gefährdet, die Straße nicht verschmutzt, der Verkehrsraum nicht versperrt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.
  2. Einzelstücke dürfen nicht mehr als 65 kg wiegen und eine Größe von 2,0 x 1,5 x 0,75 m nicht überschreiten.
  3. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll bereitgestellt werden.
  4. Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen können auch bei den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis oder im Fachhandel abgegeben werden.
  5. Die nach dieser Satzung veranlagten Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind nicht zur Benutzung der Sammlung von Sperrmüll, Metallen, Elektro- und Elektronikabfälle berechtigt.
- b) Grünabfälle (kompostierbar):
1. Die Grünabfälle können wie folgt bereitgestellt werden:
    - in den dafür vorgesehenen Papiersäcken (Aufdruck „GfA –Grün- und Gartenabfälle“) – max. Füllgewicht 15 kg – Säcke mit zusätzlicher Folie werden bei der Abholung nicht mitgenommen
    - kleinere Teile gebündelt – Abmessungen des Bündels max. 2,0 x 0,5 x 0,5 m, Gewicht des Bündels max. 35 kg
    - größere Einzelteile bis zu einem Stamm-/Ast Durchmesser bis zu 10 cm (dickste Stelle) und einem Gewicht von max. 35 kg und einer Länge von max. 2 m
    - Wurzelstöcke / Baumstubben mit einem Stammdurchmesser bis zu 10 cm, einem Stubbendurchmesser von max. 75 cm und einem Gewicht von max. 35 kg.
  2. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m<sup>3</sup> Grünabfall je Grundstück bereitgestellt werden.
  3. Grünabfälle, die in Kunststoffolie oder –säcken verpackt sind, sowie gefüllte Grünabfallsäcke, die zusätzlich mit Folie o.ä. ausgekleidet sind, werden bei der Abholung nicht mitgenommen.
  4. Von der Erfassung und Beförderung im Rahmen der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind kompostierbare Grünabfälle aus folgenden Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Ziff.1 Gewerbeabfallverordnung: forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche, gärtnerische und ähnliche Betriebe (z.B. Sportanlagen, öffentliche Anlagen und Friedhöfe).
- c) Altpapier/Pappe:

Altpapier kann außer in den von der GfA angebotenen Umleerbehältern auch wie folgt zur Abholung bereitgestellt werden:

- gebündelt oder in Kartons verpackt am Leerungstag der Papiertonne neben die Papiertonne gelegt
  - in Depotcontainern an öffentlichen Plätzen im Entsorgungsgebiet.
- d) Altglas gemäß § 3 Abs.3 Ziff. 10 ist werktags ausschließlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr in die dafür vorgesehenen Depotcontainer (Bringsystem) zu geben.
- e) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und anderen Materialien gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 11 sind am Abholungstag in den gelben Wertstoffsäcken getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen.
- f) Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen können bei
- den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis
  - der Annahmestelle der GfA bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick
  - den mobilen Annahmestellen der GfA im Landkreis oder in der Hansestadt Lüneburg
- abgegeben werden.

Sonderabfallkleinmengen gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 9 aus sonstigen Herkunftsbereichen können nur bei der Annahmestelle bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick entsorgt werden. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle sind zu beachten.

- (10) Für andere Abfälle, für die sich die Notwendigkeit einer getrennten Erfassung ergibt oder für die sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben, erhalten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Gültigkeit.

## § 9

### Abfahren

- (1) Die Leerungs-/Abholungstermine für alle im Rahmen der öffentlichen Entsorgung erfassten Abfallarten werden für ein Jahr im Voraus von der GfA festgelegt und bekannt gemacht.
- (2) Die GfA ist auch ohne Satzungsänderung berechtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit andere Zeiten für die Abfuhr und Annahme festzulegen.
- (3) Die Abholtermine der gelben Säcke werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen festgelegt und durch die GfA bekannt gemacht.
- (4) Die Depotcontainer für Altpapier und Altglas (Bringsystem) werden von der GfA / den jeweiligen Entsorgungsunternehmen nach Bedarf geleert.
- (5) Folgende Leerungs-/ Abholintervalle gelten für die jeweiligen Abfallarten:
  1. Hausmüll / Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):
    - a) grundsätzlich 14-täglich, bei Behältern der Größen 660l und 1.100 l auch wöchentlich; am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können bei gewerblichen Abfallerzeugern i.S.v. § 2 Nr.1 GewAbfV abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden

- b) bei Freibädern und Campingplätzen mit Sommerbetrieb in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit keine Leerung;  
abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden
  - c) bei Campingplätzen mit ganzjährigem Betrieb in der Zeit von Dezember bis Februar monatlich eine Leerung, im März drei Leerungen, von April bis Oktober wöchentliche Leerungen und im November 2 Leerungen;  
abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden
2. Bioabfall (Biotonne):  
14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
  3. Altpapier (Papiertonne + beigestellte Bündel u. Kartonagen):  
28-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
  4. Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:  
alle zwei Monate am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
  5. Grünabfälle (kompostierbar):
    - a) Die Abholung von Grünabfall gebündelt /in Säcken und die Leerung von Umleerbehältern der Größen 660 und 1.100 Liter finden gleichzeitig am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr statt.
    - b) Abhol-/Leerungsintervall sind:  
April bis November 14-täglich, Januar und März monatlich; keine Abholungen/Leerungen im Dezember und Februar.
  6. Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke):  
14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
  7. Kleinmengen an Problemabfällen:  
Die Termine für die mobile Kleinmengensammlung werden von der GfA für ein Jahr geplant und bekannt gemacht.

## § 10

### Eigentumsübergang

- (1) Abfälle zur Beseitigung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug und bzw. nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA bzw. des beauftragten Dritten über.
- (2) Abfälle zur Verwertung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug, nach Einwurf in die Sammelbehälter und nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA über.

- (3) Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die GfA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertsachen zu suchen.

## **§ 11**

### **Unterbrechung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt (z.B. Festfrieren der Abfälle in den Abfallbehältern) oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe der monatlichen Gebühr.
- (2) Ist die Abholung des Abfalls aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Bei dieser Abfuhr kann neben der normalen Menge die gleiche Menge zusätzlich zur Abholung bereitgestellt werden. Gefäße, Tüten usw. dürfen dabei den Durchmesser des Abfallbehälters nicht überschreiten.
- (3) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

## **§ 12**

### **Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht**

- (1) Den Beauftragten der GfA, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Anschlussnehmer sind verpflichtet, über alle die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## **§ 13**

### **Gebühren**

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der GfA in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften gemäß

§ 2 Abs. 4,  
§ 4 Abs. 1, 3 und 5,  
§ 7 Abs. 1 bis 3,  
§ 8 Abs. 7 bis 9  
und des § 12  
verstößt.

## § 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Die Abfallsatzung für den Landkreises Lüneburg in der Fassung vom 19.10.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bardowick, den 29.09.2016

GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Unterschrift

Hubert Ringe  
(Vorstand)

gez. Unterschrift

Oliver Schmitz  
(Vorstand)